

# KANARIEN – VOGELZUCHT – UND SCHUTZVEREIN



GROSS – ZIMMERN / HESSEN

GEGRÜNDET 1932

Kanarien – Vogelzucht – und Schutzverein  
Angelgartenstraße 39 64846 Groß-Zimmern

## Abschrift Satzung laut Generalversammlung vom 06.3.2003

- § 1 Der in Groß-Zimmern unter dem Namen „Kanarien- Vogelzucht- und Schutzverein 1932 (Groß-Zimmern und Umgebung) am 1. Januar 1932 gegründete Verein, hat seinen Sitz in Groß-Zimmern und verfolgt den Zweck, die Zucht und Veredelung der Kanarien sowie sämtlicher Vogelarten, sowie den Schutz der einheimischen im Freien lebenden Vögel zu fördern.
- § 2 Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
- 1.) Abhalten von Vorträgen über gemachte Erfahrungen in der Vogelzucht.
  - 2.) Veranstaltung von Ausstellungen usw.
  - 3.) Für den Vogelschutz:  
Beschaffung von Schutz und Futterplätzen.  
Vor allem die Fütterung der freilebenden Vögel im Winter.
- § 3 Der Verein besteht aus  
Aktiven- (die bei der Vereinsschau ausstellen, und die aktiv am Vereinsleben teilnehmen),  
Inaktiven- (Passiven )und Ehrenmitgliedern.
- § 4 Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die sich für dessen Zweck interessiert, jedoch soll er Vogelzüchter oder Vogelliebhaber sein. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten.
- § 5 Die Abstimmung über das neu aufzunehmende Mitglied ist eine Geheime.  
Die einfache Mehrheit entscheidet.  
Die Eintrittsgebühr beträgt Euro 10.00 für jedes Mitglied. Jugendliche bis 18 Jahre sind frei.
- § 6 Mit Zustellung der Aufnahmemitteilung hat der Eintretende an den Kassenwart das Eintrittsgeld zu zahlen, wodurch er sich die Rechte der Mitgliedschaft erwirbt. Er übernimmt damit die in der Satzung vorgesehenen Verpflichtungen.
- § 7 Zu Ehrenmitgliedern können nur Personen, welche sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben ernannt werden.  
Dieselben sind zur Zahlung von Beiträgen nicht mehr verpflichtet, genießen jedoch alle Vergünstigungen wie aktive Mitglieder.
- § 8 Die Mitgliedschaft erlischt:
- 1.) Durch freiwilligen Austritt, welcher dem Verein schriftlich oder mündlich erklärt werden muss.
  - 2.) Bei Ausschluss durch den Verein (in jeder Versammlung möglich, entscheidend ist die Stimmenmehrheit).
    - a.) Wer durch sei Verhalten Ansehen oder Interessen des Vereins gefährdet oder Schädigt.
    - b.) Wer feindliches Verhalten gegen den Verein zeigt.
    - c.) Wer sich ehranrühiger Handlungen schuldig gemacht hat.
    - d.) Wer innerhalb des Vereins Politik übt.

- e.) Wer seine Beiträge nicht bezahlt und 12 Monate im Rückstand ist.
- f.) Wer ausgeschlossen wurde oder zweimal ausgetreten ist, wird nicht mehr in den Verein aufgenommen.

§ 9 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- 1.) Dem Eintrittsgeld und den monatlichen Beiträgen der Mitglieder.
- 2.) Den Überschüssen von Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen.

§ 10 Die Gesamteinnahmen werden verwandt für:

- a ) Vogelschutz
- b ) Ausstellungen
- c ) Winterfütterung
- d ) Unterstützung der aktiven Mitglieder

§ 11 Von jedem Mitglied wird ein Beitrag von Euro 1,50 monatlich erhoben. Vorauszahlung des vollen Jahresbeitrags ist zulässig (Euro 18,00)

§ 12 Der Vorstand überwacht die Befolgung der Vereinssatzung seitens der Mitglieder, besorgt die Geschäfte des Vereins, nimmt die Anträge der Mitglieder entgegen, führt Beschlüsse des Vereins aus und ist zu gewissenhafter Verwaltung des Vereinsvermögens unter gegenseitiger Kontrolle verpflichtet.

Er bestimmt außergewöhnliche Versammlungen und erlässt die Einladungen zu diesen.

§ 13 Dem Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Vereins. Er hat die Satzung gemäß Handhabung der Geschäftsordnung. Er unterzeichnet alle Verträge und wichtigen Schriftstücke, insbesondere die Korrespondenz mit Behörden und Vereinen.

§ 14 Dem Kassenwart obliegt:

- 1.) Die Ordnungsgemäße Abrechnung aller Einnahmen und Ausgaben und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 2.) Das Führen des Kassenbuches und die sorgfältige Aufbewahrung aller Belege.

§ 15 Jede Versammlung ist vom Vorsitzende oder dessen Stellvertreter ohne Rücksicht auf Anzahl der anwesenden Mitglieder zur angesagten Stunde zu eröffnen und parlamentarisch zu leiten. Das vom Schriftführer geführte Protokoll der letzten Versammlung ist jedes Mal nach der Eröffnung einer neuen Versammlung zu verlesen, und nach Befund seiner Richtigkeit zu unterzeichnen.

§ 16 Der Vorstand besteht aus Vorstand (a ) und erweitertem Vorstand (b)

- a ) 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassenwart
- Ringwart
- b ) Stellvertr. Kassenwart
- Stellvertr. Protokollführer
- Vogelschutzwart / Futterwart
- Die Spartenobmänner

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.

§ 17 Der Verein hat sich zur Aufgabe gemacht ein von der Gemeinde zur Verfügung gestelltes Gelände mit eigener Schutzhütte als Vogelschutzgehölz zu betreuen.

§ 18 DKB Mitglieder haben den aktuellen DKB und LV Jahres-Beitrag bis zum 31. Mai jedes Jahres an den Ringwart zu entrichten.

Die DKB-Mitglieder haben folgende Beiträge und Kosten selbst zu tragen:

- 1.) LV Jahresbeitrag
- 2.) DKB Jahresbeitrag
- 3.) Kosten der bestellten Ringe

Bei Nichtzahlung erlischt die Mitgliedschaft beim DKB.  
(Keine Ringbestellung für das Folgejahr möglich)

§ 19 Siehe Anhang Nr. 1

§ 20 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Mitgliederzahl unter drei gefallen ist.

§ 21 Das vorhandene Gesamtvermögen des Vereins wird bei Auflösung nur für Zwecke des Vogelschutzes verwandt, worüber in der selben Hauptversammlung, in welcher die Auflösung des Vereins beschlossen wird, die Majorität zu entscheiden hat.

§ 22 Diese Satzung tritt am Tage ihrer Annahme in Kraft.

Groß-Zimmern, im März 2003



1. Vorsitzender